

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines Verhalten

B Besonderheiten

1. Verhalten vor Unterrichtsbeginn
2. Verhalten bei Unterrichtsbeginn
3. Verhalten im Unterricht
4. Nutzung der Klassen- und Fachräume
5. Verhalten während der Pausen
6. Toilettenbenutzung
7. Schutz des Eigentums
8. Verhalten nach Unterrichtschluss
9. Regelungen bezüglich des Sport- und Religionsunterrichts
10. Verlässliche Halbtagsschule
11. Offener Ganztagsbetrieb

C Maßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen
2. Ordnungsmaßnahmen

D Anhang

1. Beurlaubung vom Unterricht
2. Unentschuldigtes Fehlen

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

A Allgemeines Verhalten

Alle Schüler bilden im täglichen Schulbetrieb - zusammen mit den Lehrkräften und Erziehern - eine Gemeinschaft und sind aufeinander angewiesen. Das Verhalten jedes Einzelnen beeinflusst das Schulklima in erheblichem Maß. Wenn sich jeder in der Schule wohl fühlen soll, müssen alle am Schulleben Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen.

Jeder hat ein Recht darauf, von jedem respektiert, geachtet und fair behandelt zu werden. Niemand darf einen anderen durch Worte oder Taten verletzen, kränken, hänseln, bedrohen oder beleidigen. Beleidigungen, Beschimpfungen oder Schläge werden auch nicht dadurch beendet, dass man zur Abwehr eines "Gegners" gleiche oder ähnliche Mittel einsetzt. Üblicherweise wird hierdurch nur weiterer Schaden angerichtet. Daher müssen in der Schule alle friedlich miteinander umgehen.

Sollte dennoch ein Schüler verletzt, gekränkt, gehänselt, bedroht oder beleidigt worden sein, ist eine Entschuldigung und Wiedergutmachung selbstverständlich. Wird jemand körperlich verletzt oder tritt ein Sachschaden ein (z.B. Glasbruch), muss der Verursacher u.U. die Folgen tragen.

Um Verletzungen zu vermeiden, dürfen keine Messer, Laser, Glasflaschen, Dosen oder andere gefährliche Gegenstände zur Schule mitgebracht werden.

B Besonderheiten

1. Verhalten vor Unterrichtsbeginn

Alle Schüler kommen so rechtzeitig in die Schule, dass sie spätestens bei Stundenbeginn ihren Klassenraum betreten.

Bis zum Einlass für die jeweilige Unterrichtsstunde halten sich alle Schüler entweder vor dem Schulgebäude oder im Windfang vor der unteren Halle auf. Wer den Eingang vom Billerbecker Weg benutzt, wartet an der weißen Markierung auf dem kleinen Hof.

Wer mehr als 15 Minuten vor seinem persönlichen Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände ist, geht in das Hortgebäude. Das Ball- und Fangspielen ist in dieser Zeit nicht erlaubt.

Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, steigt ab, sobald er das Eingangstor des Schulgeländes erreicht hat. Er schiebt das Fahrrad auf direktem Weg zu den Fahrradständern und schließt es dort - und nicht an anderer Stelle - an. Die Radständer am Billerbecker Weg sind nur für Hortkinder vorgesehen! Ist dieser Ständer belegt, müssen die Schüler über den Finnentropfer Weg zum Ascheberger Weg fahren.

Auch andere für den Schulweg benutzten Fortbewegungsmittel, z.B. Roller, Skateboards oder Inliner werden nicht in das Schulgebäude mitgenommen.

Eltern begleiten ihre Kinder nur bis zum Eingang des Schulgebäudes, von wo sie ihr Kind nach der Schule wieder abholen können. Die Eltern der Erstklässler dürfen ihre Kinder bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche bis zur Klasse begleiten.

2. Verhalten bei Unterrichtsbeginn

Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, halten sich alle Schüler zum Beginn jeder Unterrichtsstunde im Klassenraum und nicht auf den Fluren, auf den Treppen oder in den Hallen auf.

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft oder Erzieher im Klassen- oder Fachraum eingetroffen ist, melden dies die Klassensprecher oder ein dafür bestimmter Schüler im Sekretariat.

3. Verhalten im Unterricht

Alle Schüler verfolgen den Unterricht mit der notwendigen Aufmerksamkeit und vermeiden Störungen. Sie arbeiten regelmäßig und konzentriert mit, beteiligen sich an den Unterrichtsgesprächen und erfüllen zügig alle Arbeitsaufträge, weil hiervon der Lernerfolg jedes Einzelnen abhängt.

Um Unterrichtsstörungen oder Ablenkungen zu vermeiden, ist es den Schülern untersagt, elektronische Spiele zur Schule mitzubringen.

4. Nutzung der Klassen- und Fachräume

Zum Beginn von Unterrichtsstunden, die in den Fachräumen oder in der Turnhalle erteilt werden, versammeln sich die Schüler in der Nähe der Klassenraumtür. Sie werden dort von der unterrichtenden Lehrkraft abgeholt und in die Fachräume begleitet. In den höheren Klassen können anderslautende Absprachen zwischen Schülern und Lehrkräften getroffen werden.

Auf dem Weg durch das Schulgebäude verhalten sich alle Schüler ruhig und rücksichtsvoll, um den Unterricht der anderen Klassen nicht zu stören.

Der Klassenraum wird stets verschlossen, damit das Eigentum der Schüler während ihrer Abwesenheit nicht beschädigt oder gestohlen werden kann und sich kein Schüler unerlaubt im Klassenraum aufhalten kann.

Das Unterrichtsmaterial in den Fachräumen wird sorgsam behandelt und nach Gebrauch wieder in ordnungsgemäßen Zustand an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt. Auch die nachfolgenden Klassen möchten einen Raum vorfinden, der sofort benutzbar ist und nicht erst aufgeräumt werden muss.

5. Verhalten während der Pausen

Während der Pausen ist es besonders wichtig, sich rücksichtsvoll gegenüber den Mitschülern zu verhalten und die Anweisungen der Pausenaufsichten zu befolgen.

Die kleinen Pausen dienen u.a. dem Lehrerwechsel, dem Fachraumwechsel und einer kurzen Erholung zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden. Damit die jeweils nachfolgende Unterrichtsstunde pünktlich beginnen kann, sollten die nicht mehr benötigten Unterrichtsmaterialien weggeräumt und Vorbereitungen für die nachfolgende Stunde getroffen werden.

Alle Schüler sollten sich während der kleinen Pausen grundsätzlich in den Klassenräumen aufhalten. Rennen, Toben und Ballspielen in den Unterrichtsräumen sowie auf den Fluren, Hallen oder Treppen ist während der Pausen ausnahmslos verboten.

Auch ein kurzer Gang zur Toilette kann sinnvoll sein, um störende Toilettengänge während der Unterrichtsstunden zu vermeiden.

Das Schulgelände darf während der Schulzeit, also auch während der Pausen grundsätzlich nicht verlassen werden.

Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schüler - mit Ausnahme der Pausenaufsichten - das Schulgebäude und gehen zügig auf dem kürzesten Weg zum Schulhof.

Der Aufenthalt in den Fluren ist während der Hofpausen nur den Pausenaufsichten gestattet.

Erkrankte oder verletzte Kinder dürfen die Pause mit Einverständnis der Lehrkraft und gemeinsam mit einem zweiten Kind im Klassenraum verbringen.

Während der Hofpausen darf weder mit Steinen oder mit Sand noch mit Schneebällen oder ähnlichen Dingen, z.B. Kienäpfeln, geworfen werden, weil es hierbei zu gefährlichen Verletzungen - besonders ungeschützter Körperteile - kommen kann. Das Schlagen mit Stöcken oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens verboten.

Auf dem großen Hof sind Ballspiele nur mit weichen Bällen erlaubt.

Ausnahme: An den Basketballkörben ist das Spielen mit Basketbällen gestattet. Die Regelungen über die Benutzung der Spielflächen und Spielgeräte werden in den Klassen ausführlich besprochen.

Alle Spielgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

Im Winter dürfen die Hügel bei Glättebildung nicht betreten werden.

Damit unsere Schule eine freundliche Umgebung behält, sollten auf dem gesamten Schulgelände die Grünanlagen und Sträucher geschützt werden.

Das Betreten der Grünanlagen - und damit auch das Versteckspielen in den Büschen - kann deshalb nicht erlaubt werden.

Abfälle gehören in die Abfalleimer, die an mehreren Stellen des Geländes aufgestellt sind.

Alle Verhaltensregeln der großen Pausen gelten auch für die offene Ganztags-schule am Nachmittag.

Wenn das Ende der großen Pausen angezeigt wird, gehen alle Schüler zügig und auf dem für sie kürzesten Weg in ihren Klassenraum.

Bei ungünstiger Witterung, z.B. bei Regen, Schneematsch oder Glatteis, wird zu Beginn der Pause "abgeklingelt". Die Schüler bleiben dann in ihren Klassen-bzw. Fachräumen.

Wenn für mehrere Tage der Schulhof nicht genutzt werden kann, werden beson-dere Regeln zur Pausengestaltung mitgeteilt.

Der Aufenthalt von Schülern im Flur vor dem Sekretariat und dem Lehrerzim-mer ist nur in Ausnahmefällen gestattet, weil sonst der Durchgang zum Lehrer-zimmer erschwert wird und Eltern sowie Besucher am Betreten des Schulsekre-tariats gehindert werden.

6. Toilettenbenutzung (Haupthaus/Pavillon/Turnhalle)

Die Toiletten dürfen während der Unterrichtszeiten grundsätzlich nur während der kleinen Pausen oder zu Beginn und am Ende der Hofpausen aufgesucht werden. In dringenden Fällen ist der Toilettengang mit Zustimmung des Lehrers oder der Erzieher auch während der Unterrichtsstunde zu zweit gestattet.

Damit alle Schüler die Toilettenanlagen ohne Bedenken nutzen können, sollten die Sanitärobjekte nicht verschmutzt, beschmiert oder in ihrer Funktion beein-trächtigt werden.

Die Toilettenanlagen sollten auch nur bestimmungsgemäß und nicht als Spiel-platz oder Versammlungsort genutzt werden. Klettern, Rennen und Toben sind daher in den Toiletten ausdrücklich verboten. Gleiches gilt für das Verriegeln von unbesetzten Toilettenkabinen. Selbstverständlich ist auch, dass die Kabinen jeweils nur von einem Schüler - und nicht von mehreren - besetzt werden.

Toilettenpapier, Seife und Handtuchpapier werden ihrem Zweck entsprechend und sparsam verwendet.

7. Schutz des Eigentums

Jeder Schüler ist für den ordentlichen Zustand der Lehr- und Lernmittel, des Mobiliars und aller Räumlichkeiten verantwortlich.

Wer fremdes, der Schule oder anderen Schülern gehörendes Eigentum entwen-det, beschädigt oder verschmutzt, hat die Folgen selbst zu verantworten.

Das Mitbringen von Wertsachen und Dingen, die einen ideellen oder materiel-len Wert darstellen, sowie das Mitbringen von Geld geschehen auf eigene Ge-fahr. Die Schule kann hierfür keine Haftung übernehmen.

Die Schüler der 5./6. Klasse dürfen ihr Handy mit zur Schule bringen. Aber das Handy darf auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden. Es bleibt ausgeschaltet in der Tasche!

Handys dürfen von Schülern der Klasse 1-4 nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern mitgebracht werden. Sie müssen ausgeschaltet sein und dürfen nur in Anwesenheit des Schulpersonals benutzt werden.

Sollte ein Schüler gegen diese Regel verstoßen, wird das Handy abgenommen und muss von den Eltern bei der Schulleitung abgeholt werden.

Wertvolle Fundsachen sollten im Sekretariat abgegeben werden.

Alle Unterrichtsmaterialien, die den Schülern von der Schule zur Verfügung gestellt werden, sind sorgfältig zu behandeln, weil sie wiederholt ausgeliehen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Schulbücher, die meist über mehrere Jahre im Unterricht eingesetzt werden.

8. Verhalten nach Unterrichtschluss

Für das Verhalten nach Unterrichtschluss gelten folgende Regeln:

Nach Beendigung des Unterrichts sind die Klassen- und Fachräume sauber und ordentlich zu hinterlassen. Dazu gehört, dass die Stühle in den Klassenräumen an bestimmten, zuvor festgelegten Tagen hoch gestellt, die Fenster geschlossen, die Jalousien (von den Lehrkräften) hochgekurbelt und die elektrischen Beleuchtungen ausgeschaltet werden. Beim Verlassen der Fachräume werden die Stühle nach jeder Unterrichtsstunde hoch gestellt.

Nachdem alle Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben, werden die Klassen- und Unterrichtsräume abgeschlossen. Darüber hinaus veranlasst die zuletzt unterrichtende Lehrkraft, dass alle Schüler das Gebäude und das Schulgelände möglichst zügig verlassen.

Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, dürfen der Spielplatz, das Kleinspielfeld und die Tischtennisanlagen vor dem Schulgebäude von Schülern, deren Unterricht im Laufe des Vormittags endet, erst nach 14.00 Uhr benutzt werden.

Nach Unterrichtschluss ist die Benutzung der Anlagen hinter dem Schulgebäude aus Sicherheitsgründen untersagt.

9. Regelungen bezüglich des Sport- und Religionsunterrichts

Alle von der Teilnahme am Sportunterricht befreiten Kinder nehmen als Zuschauer am Sportunterricht teil oder verrichten Hilfsdienste.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, gehen, falls der Religionsunterricht in den Mittelstunden liegt, in die Betreuung (VHG) im Pavillon.

10. Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)

Unsere Schule hat verlässliche Öffnungszeiten von 07.30 – 13.30 Uhr, um den Eltern die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern.

11. Ergänzende Förderung und Betreuung

Eltern, die über die verlässlichen Öffnungszeiten der Schule hinaus eine Betreuung ihrer Kinder benötigen, können mit dem Jugendamt einen Vertrag abschließen. Die Betreuung ist grundsätzlich von 06.00 – 18.00 Uhr in der Schule gewährleistet.

Regeln während der Ergänzenden Förderung und Betreuung:

- Wer abgeholt wird oder alleine nach Hause geht, räumt seinen Spielplatz auf.
- Bevor ein Gruppenraum verlassen wird, räumen wir auf, damit die anderen kein Chaos vorfinden.
- Gruppenräume sind keine Toberäume! Wir rennen und springen nicht um Stühle und Tische. Auch auf den Fluren in den Etagen wird nicht gerannt.
- Wir gehen mit den Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sorgsam um.
- Wir tragen keine Materialien und Spiele von einem Raum zum anderen.
- Wir suchen uns Spiel/ Bastelangebote und nehmen auf unsere Mitspieler Rücksicht.
- Wer mutwillig Spielsachen zerstört, muss sie ersetzen.
- Freitags werden immer die Materialien in den Gruppenräumen sortiert und gründlich aufgeräumt.
- Wir räumen unseren Essplatz in der Mensa auf.

Weitere Regelungen für die Gestaltung und das friedliche Miteinander der Betreuungszeiten hängen im Hortgebäude aus.

C Maßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen

Die Schulordnung wird allen Schülern bei Aufnahme in die Alfred– Brehm– Grundschule bekannt gegeben. Wenn sich alle am Schulleben Beteiligten um ihre Einhaltung bemühen, müssten sich Konflikte und andere Probleme auf ein Mindestmaß beschränken lassen.

Wer dennoch absichtlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln des Zusammenlebens verstößt, muss im Interesse der anderen Beteiligten durch Erziehungs-

maßnahmen zur Änderung seines Verhaltens aufgefordert werden. Solche Erziehungsmaßnahmen sind:

1. 1. Klärendes Gespräch mit der Zielsetzung, das eigene Fehlverhalten einzusehen, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen oder einen entstandenen Schaden wieder gutzumachen.

1.2. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht und/oder der Ergänzenden Betreuung

- Unterbringung in einer anderen Klasse mit bestimmten Arbeitsaufträgen.
- Der Schüler wird zur Schulleitung gebracht, damit Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen werden können.

1.3. Mitteilung an die Eltern

- Der Schüler erhält wegen seines Fehlverhaltens einen Eintrag in das dafür vorgesehene Heft. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zu bestätigen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Mitteilung mit der Post.
- Mit den Erziehungsberechtigten wird ein Gespräch geführt. Dabei wird das Fehlverhalten des Kindes erläutert. Die Eltern werden aufgefordert, mit ihrem Kind über den Vorfall zu sprechen und eine positive Verhaltensänderung herbeizuführen.

1.4. Nachbleiben

- Der Schüler arbeitet den durch sein Fehlverhalten versäumten Unterrichtsstoff im Anschluss an den Unterricht / vor Beginn seines Unterrichts nach.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor der Maßnahme in geeigneter Weise benachrichtigt.

1.5. Ausschluss von besonderen schulischen Veranstaltungen

- Nichtteilnahme an besonderen Veranstaltungen der Klasse, wie z.B. Vorlesestunden, Erzählkreise, Wandertage, Theaterbesuche etc..

1.6. Übernahme besonderer Aufgaben

- Der Schüler
 - fertigt zu Hause ein Stundenprotokoll an,
 - fertigt ein auf das Fehlverhalten bezogenes Referat an,
 - beseitigt den verursachten Schaden, erforderlichenfalls mit Unter-

- stützung der Eltern oder anderer Personen,
- setzt sich inhaltlich mit der Schulordnung durch Abschreiben bestimmter Passagen oder durch schriftliche Erläuterung einzelner Regeln auseinander.

1.7. Tadel

- Der Schüler erhält einen Tadel ohne / mit Vermerk auf dem Zeugnis

Die Entscheidung über eine der oben angeführten Erziehungsmaßnahmen trifft der anordnende Lehrer oder Erzieher in eigener Verantwortung.

Der zuständige Klassenlehrer wird in jedem Fall umgehend informiert.

Schwerer wiegende Erziehungsmaßnahmen werden im Schülerbogen vermerkt.

2. Ordnungsmaßnahmen

Sollte das Verhalten eines Schülers mit Hilfe von Erziehungsmaßnahmen nicht mehr pädagogisch sinnvoll beeinflusst werden können, müssen Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Art und Umfang der Ordnungsmaßnahmen sowie Verfahrensweisen sind in § 63 Schulgesetz und in den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften geregelt.

D Anhang

Merkblatt der Alfred-Brehm-Schule

Beurlaubung und unentschuldigtes Fehlen

BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

1. Grundsätzlich müssen private Termine jeglicher Art in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
2. Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unter-

nicht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

3. Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

- a. Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.
- b. Für Entscheidungen über Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen ist die klassenleitende Lehrkraft zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn und nach Ende der Ferien entscheidet der Schulleiter.

UNENTSCULDIGTES FEHLEN

Ein Schüler fehlt unentschuldigt, wenn

- a) der Schüler nicht beurlaubt war,
- b) das Fernbleiben nicht fristgerecht begründet wird,
- c) die Begründung für das Fernbleiben nicht anerkannt wird.

Spätestens am 3. Tag nach Beginn des Fehlens müssen die Eltern ihr Kind schriftlich in der Schule entschuldigen.

Liegt am 5. Tag keine Erklärung vor, ist das Fehlen unentschuldigt und wird entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt. Ab dem fünften unentschuldigtem Fehltag wird eine Schulversäumnisanzeige geschrieben. Der Klassenlehrer kann bei häufigen Fehlzeiten eine Attestpflicht fordern.

Diese Schulordnung wurde am 21. Juni 2017 von der Schulkonferenz beraten und beschlossen.

Berlin, 21. Juni 2017

(Schwarz, Schulleiterin)